

Marion Stein & Michael Bauer



Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

01.02.2017

Az.: 421 C 31421/12

(vormals: 453 C 31421/12, 413 C 31421/12 und 454 C 31421/12)

In Sachen

S 

gegen

Stein Marion und Bauer Michael

teilen wir zum gerichtlichen Schreiben vom 25.01.2017 folgendes mit:

1. Wie dem Schriftsatz vom 14.06.2016 zu entnehmen ist, hat Rechtsanwalt Eberl seine Forderung, die sich zuvor auf 2.366,08 EUR belief (vgl. hierzu Anlage 1 des Schriftsatzes vom 09.06.2016), auf 761,72 EUR korrigiert. Diese Korrektur erfolgte u. a., da Rechtsanwalt Eberl übersehen hat, dass er bereits vor Einreichen der erweiterten Widerklage vom 23.12.2013 einen Vorschuss in Höhe von 1.407,77 EUR gefordert und erhalten hat (siehe E-Mails vom 14.06.2016 = Anlage 1).

Wir haben Zweifel, ob Rechtsanwalt Eberl zum Anfordern des weiteren Honorarvorschusses über 761,72 EUR berechtigt ist, da er uns nicht aufgeklärt hat, dass die Vorschusszahlung über 1.407,77 EUR im Falle der Nichtgewährung von PKH nicht ausreichend ist. Hätte er uns hierüber rechtzeitig – vor Erheben der erweiterten Widerklage – informiert, dann hätten wir ihm mitgeteilt, dass seitens unserer Familie keine Bereitschaft besteht, uns für das Erheben der Widerklage mit mehr als 1.400,00 EUR unter die Arme zu greifen und deshalb gebeten, die Widerklageforderung bezüglich des Schmerzensgeldes und Rückerstattung überzahlter Mieten soweit zu reduzieren, dass über die Vorschusszahlung von 1.400,00 EUR hinaus kein

weiterer Honoraranspruch besteht. Aus diesem Grund wurde die restliche Honorarforderung über 761,72 EUR nicht bezahlt.

2. Die Rechtsschutzversicherung, die an die Mitgliedschaft beim Münchner Mieterverein gebunden war, besteht nicht mehr, da die Mitgliedschaft beim Münchner Mieterverein mit Wirkung zum 31.12.2013 beendet wurde (siehe Schreiben des Münchner Mietervereins vom 21.02.2014 = Anlage 2).

Michael Bauer

Marion Stein